

Satzung des Sportvereins Blau-Weiß Wesselburen e. V.

Inhalt

Präambel

A. Allgemeines	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
B. Vereinsmitgliedschaft	Seite
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	5
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	5
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	6
D. Organe des Vereins	Seite
§ 12 Die Vereinsorgane	6
§ 13 Die Mitgliederversammlung	6
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand	8
§ 16 Der Gesamtvorstand	8
§ 17 Sparten	9
E. Vereinsjugend	Seite
§ 18 Die Vereinsjugend	9
F. Sonstige Bestimmungen	Seite
§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	10
§ 20 Kassenprüfung	10
§ 21 Vereinsordnungen	11
§ 22 Haftung	11
§ 23 Datenschutz	11
G. Schlussbestimmungen	Seite
§ 24 Auflösung des Vereins	11
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung	12

Präambel

Der Verein SV Blau-Weiß Wesselburen e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger/-innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter/-innen orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeiter/-innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeiter/-innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und setzen sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Schaffung gleicher Rechte und Möglichkeiten für Menschen mit und ohne Behinderung (Inklusion) und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Zudem verfolgt der Verein das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 1) Der im Jahre 1945 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Blau-Weiß Wesselburen e. V. (im folgenden Verein genannt).
- 2) Er hat seinen Sitz in Wesselburen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer VR 350 ME eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/-innen, Trainern/-innen und Helfern/-innen,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen sowie Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - im Kreissportverband Dithmarschen und im Landessportverband Schleswig-Holstein;
 - in den für die betriebenen Sportarten bzw. Sparten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag einer/eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Ist binnen eines Monats nach der Abgabe der Aufnahmeantrages nicht entschieden worden, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
- 5) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - und Ehrenmitgliedern.

Entwurf

- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins bzw. der Sparte, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinssparten im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Zum Ehrenmitglied kann gewählt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein und um die Förderung des Sports erworben hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Einzelheiten können in einer Ehrenordnung geregelt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Schriftform wird auch durch eine E-Mail gewahrt. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie spartenspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern.
- 2) Über die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
Ausnahmsweise kann der Gesamtvorstand im Rahmen einer Eilentscheidung vorläufige Gebühren oder Umlagen festsetzen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins sicherzustellen.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Namensänderungen, Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- 7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Entwurf

- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter/-innen und Übungsleiter/-innen Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis zu 500,00 €;
 - befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Vereins. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer

Entwurf

derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt den/die Protokollführer/in. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen, sofern der Ablauf der Versammlung dies erfordert.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung oder Neufassung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang die Person, die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die Gewählten das Amt angenommen haben.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis eine Woche vor dem Termin der Versammlung zugehen. Der Inhalt der Anträge und gegebenenfalls die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Internetseite des Vereins unmittelbar nach Ende der Antragsfrist zu veröffentlichen.
- 13) Für die Behandlung von Anträgen, die nicht innerhalb der in Absatz 12 genannten Frist eingegangen sind (Dringlichkeitsanträge), ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;

Entwurf

5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer/innen;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen;
9. Wahl von Ehrenmitgliedern;
10. Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger/-in bestimmen.
- 7) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es können auch Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz gefasst werden. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
 - dem/der Schriftführer/in;
 - dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugend;
 - bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Entwurf

- 2) Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, wobei folgender Wahlturnus eingehalten werden soll:
In geraden Jahren sollen die/der 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und zwei Beisitzer/innen gewählt werden, in ungeraden Jahren die/der 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, die/der Vorsitzende der Vereinsjugend und ein/e Beisitzer/in. Um die Posten zu besetzen und den Wahlturnus zu erhalten, kann das Kalenderjahr abweichen und die Amtsdauer bei Bedarf ein Jahr betragen. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere
 - der Ausschluss von Mitgliedern und die Verhängung von Sanktionen;
 - die kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
 - die Festsetzung von vorläufigen Gebühren oder Umlagen im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 9 Absatz 2;
 - die Gründung und Schließung von Sparten.
- 4) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch einen der Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 5) Die Spartenleiter/innen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen werden.
- 6) Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Sparten

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten oder Tätigkeitsbereiche gesonderte Sparten eingerichtet werden. Die Sparten sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Sparten beschließen.
- 2) Der Gesamtvorstand kann eine/n Spartenleiter/-in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/die betroffene Spartenleiter/-in ist vorher anzuhören.
- 3) Die Sparten können sich eine Spartenordnung geben, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Spartenordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E. Vereinsjugend

§ 18 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe des Vereinsjugend sind
 - die/der Vorsitzende der Jugend und
 - die Jugendversammlung.

Die/der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Entwurf

- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsstellenleiter/-in und/oder Mitarbeiter/-in für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die/der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen und zwei Ersatzkassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen und der Ersatzkassenprüfer/-innen beträgt 2 Jahre, wobei ein/e Kassenprüfer/-in und ein/e Ersatzkassenprüfer/-in in geraden Jahren und ein/e Kassenprüfer/-in und ein/e Ersatzkassenprüfer/-in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Vereinskasse beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer/-innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/-innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer/-innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 21 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - Finanzordnung;
 - Ehrenordnung;
 - Geschäftsordnung.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Erhebung von Beiträgen sowie gegebenenfalls Gebühren regelt (siehe § 14 Ziffer 8 dieser Satzung).
- 3) Die Sparten können Spartenordnungen beschließen (§ 17 Absatz 3); die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung (§ 18 Absatz 4) beschließen.
- 4) Sämtliche Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 22 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO;
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO;
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO;
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/-innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Entwurf

- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wesselburen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und/oder der Jugendhilfe zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2026 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wesselburen, 20.04.2026

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

(Bernd Dieg)

(Lennart Block)

(Ingo Schiefelbein)